

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Bildungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail an
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:
LD2-45.13/20.001

Kiel, 28.04.2020

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Drucksache 19/2122; Ihre E-Mail vom 24.04.2020

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Schmidt,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei beschränken wir uns die Punkte, die von datenschutzrechtlicher Relevanz sind, und schlagen eine Änderung vor, um die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung korrekt umzusetzen.

1. Art. 16 – Änderung des Hochschulgesetzes

Gemäß § 98 des Gesetzentwurfs soll gelten: „*Gremien können ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen.*“ Nach der Gesetzesbegründung sind bei der Wahl eines Konferenztools insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Es ist möglich, in dieser Form das Mittel der Datenverarbeitung zu benennen. Mit der gewählten offenen Formulierung wird die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht infrage gestellt; diese gelten unmittelbar. Aus diesem Grund besteht kein Änderungsbedarf bezüglich der Formulierung.

2. Art. 20 - Änderung des Pflegeberufekammergesetzes

Gemäß § 8 Abs. 9 des Gesetzentwurfs soll gelten: „Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, personenbezogene Daten der Kammermitglieder zum Zwecke staatlicher Zuwendungen an die Kammermitglieder im Rahmen besonderer Umstände an die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle zu übermitteln. Nach Auszahlung der Zuwendung hat die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle die Daten spätestens nach acht Wochen zu löschen.“

Laut Gesetzesbegründung sind Datenübermittlungen zum Zwecke derart begünstigender Vorgänge für die Mitglieder der Pflegeberufekammer, wie z.B. staatliche Bonuszahlungen in spezifisch-außergewöhnlichen Umständen wie der Corona-Pandemie, im Pflegeberufekammergesetz nicht geregelt. Der neue Absatz 9 soll eine Rechtsgrundlage für entsprechende Vorgänge schaffen. Mit Satz 2 soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die hier übermittelten Daten zeitnah zu löschen sind.

In der Entwurfsfassung erfolgt allerdings **keine Beschränkung der personenbezogenen Datenverarbeitung auf das für die Zweckerreichung (Gewährung staatlicher Bonuszahlungen) erforderliche Maß**. Diese entsprechende Vorgabe der sog. **Datenminimierung** ist in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) normiert. Hiernach müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Die Begrenzung der Verarbeitung auf die erforderlichen personenbezogenen Daten ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die einzelnen Daten nicht einzeln benannt werden und die gewählte offene Formulierung jegliche personenbezogene Datenverarbeitung rechtfertigen würde.

Weiterhin bleibt ungeklärt, aus welchen Gründen die Auszahlung der Zuwendung spätestens nach acht Wochen zu löschen ist. Insoweit ist zwingend der in Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO geregelte Grundsatz der **Speicherbegrenzung** zu beachten. Personenbezogene Daten müssen demnach insbesondere in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Damit wird deutlich, dass Aufbewahrungs- und Löschfristen stets von den jeweiligen Zwecken abhängig sind. Die Speicherfrist sollte daher im Gesetzentwurf an die Aufgabenerfüllung der auszahlenden Stelle gekoppelt werden. Zu diesen Aufgaben zählen gegebenenfalls auch die Prüfung von versehentlichen Doppelzahlungen, die Erfüllung von Nachweisen einer zweckgebundenen Auszahlung oder die Prüfung von Zuschussberechtigungen. Die Normierung einer achtwöchigen Frist könnte dabei aus praktischen Erwägungen heraus ungünstig bemessen sein und damit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

Zur Wahrung der beiden Anforderungen nach der DSGVO wird **dringend empfohlen**, in § 8 Abs. 9 des Gesetzentwurfs die Begrenzung der Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß sowie anstelle der Einführung einer starren Löschfrist (acht Wochen) **wie folgt zu formulieren**:

„Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, zum Zwecke staatlicher Zuwendungen an die Kammermitglieder im Rahmen besonderer Umstände die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kammermitglieder an die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle zu übermitteln. Nach Auszahlung der Zuwendung hat die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle die Daten nach Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.“

Angesichts der offenen Formulierung im Gesetzentwurf empfiehlt es sich, **für die Praxis zur Konkretisierung Bearbeitungshinweise** zu dem Umfang der erforderlichen Daten und zu – ggf. situationsabhängigen – Löschrufen zu geben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein